

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes

A. Problem und Ziel

Die für die Berechnung der Umsatzsteuer nach vereinnahmten Entgelten maßgebliche Umsatzgrenze wurde zum 1. Juli 2009 bundeseinheitlich auf 500 000 Euro angehoben. Die Maßnahme ist bis zum 31. Dezember 2011 befristet. Ein Auslaufen der Regelung würde den betroffenen Unternehmen wichtige Liquidität entziehen. Eine erneute nur befristete Verlängerung würde wieder neue Unsicherheit über die Geltungsdauer der Regelung schaffen. Die Umsatzgrenze von 500 000 Euro soll daher auf Dauer beibehalten werden. Die Unternehmen erhalten dadurch mehr Planungssicherheit.

B. Lösung

Mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes wird die Umsatzgrenze von 500 000 Euro dauerhaft fortgeführt.

C. Alternativen

Absinken der Umsatzgrenze ab dem 1. Januar 2012 auf 250 000 Euro.

D. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Für die Haushalte der Gebietskörperschaften ergeben sich in den Kassenjahren 2012 bis 2016 die nachfolgenden Auswirkungen:

| (Steuermehr-/mindereinnahmen (-) in Mio. Euro) | | | | | | |
|--|----------------------|------------|------|------|------|------|
| Gebietskörperschaft | Volle Jahreswirkung* | Kassenjahr | | | | |
| | | 2012 | 2013 | 2014 | 2015 | 2016 |
| Insgesamt | · | - 1 100 | - | - | - | - |
| Bund | · | - 587 | - | - | - | - |
| Länder und Gemeinden | · | - 513 | - | - | - | - |

* Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von zwölf Monaten.

Einzelheiten ergeben sich aus dem beigefügten Finanztableau.

E. Sonstige Kosten

Der Wirtschaft, einschließlich der mittelständischen Unternehmen, entstehen keine direkten sonstigen Kosten.

Spürbare Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Umsatzsteuergesetzes

§ 20 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21. Juli 2011 (BGBl. I S. 1475) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - b) In Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „250 000“ durch die Angabe „500 000“ ersetzt.
2. Absatz 2 wird aufgehoben.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Berlin, den 20. September 2011

Volker Kauder, Gerda Hasselfeldt und Fraktion
Rainer Brüderle und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Umsatzsteuer entsteht grundsätzlich mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem die Leistung ausgeführt wurde („Soll-Versteuerung“). Auf die Bezahlung der Leistung durch den Kunden kommt es dabei grundsätzlich nicht an. § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) bietet den Unternehmern, deren Gesamtumsatz im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als 500 000 Euro betragen hat, die Möglichkeit, die Umsatzsteuer nach vereinnahmten Entgelten zu berechnen („Ist-Versteuerung“). Dabei entsteht die Steuer mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem das Entgelt für die Leistung durch den Unternehmer vereinnahmt worden ist, das heißt die Abführung der Steuer an das Finanzamt muss erst erfolgen, wenn und soweit der Kunde gezahlt hat.

Die Ist-Versteuerung schafft Liquiditätsvorteile insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen, auch weil der Vorsteuerabzug für die bezogenen Eingangsleistungen sofort, das heißt ohne Rücksicht auf eine Bezahlung, vorgenommen werden kann.

Zur Abmilderung der Folgen der Wirtschafts- und Finanzkrise wurde die Umsatzgrenze zum 1. Juli 2009 bundeseinheitlich auf den bis dahin nur für die neuen Bundesländer gel-

tenden Betrag von 500 000 Euro angehoben. Die Maßnahme ist bis zum 31. Dezember 2011 befristet. Bei einem Auslaufen der Befristung würde die maßgebliche Umsatzgrenze bundesweit auf 250 000 Euro absinken. Dadurch würde den Unternehmen wichtige Liquidität entzogen werden.

Zudem dient die dauerhafte Erhöhung des Betrages der Vereinheitlichung, da die Umsatzgrenze von 500 000 Euro mit der für die Buchführungspflicht bestehenden Umsatzgrenze übereinstimmt. Gewerbliche Unternehmer und Land- und Forstwirte sind erst bei Überschreiten des Umsatzes von 500 000 Euro im Kalenderjahr zur Buchführung verpflichtet (§ 141 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Abgabenordnung – AO), sofern nicht bereits nach anderen Vorschriften eine Buchführungspflicht besteht oder die weiteren Grenzen des § 141 AO überschritten werden. Besteht keine Buchführungspflicht und werden auch freiwillig keine Bücher geführt, ergeben sich die steuerlichen Konsequenzen aus einem Geschäftsvorfall sowohl umsatz- als auch ertragsteuerrechtlich einheitlich erst bei Zufluss der Einnahme. Dieser Gleichklang trägt zur Vereinfachung bei.

Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 105 Absatz 2 erste Alternative des Grundgesetzes.

Haushaltsauswirkungen ohne Vollzugsaufwand

(Steuermehr- / -mindereinnahmen (-) in Mio. €)

| Ifd. Nr. | Maßnahme | Steuerart / Gebietskörperschaft | Volle Jahreswirkung ¹ | Kassenjahr | | | | |
|----------|---|---------------------------------|----------------------------------|----------------|------|------|------|------|
| | | | | 2012 | 2013 | 2014 | 2015 | 2016 |
| 1 | <u>§ 20 UStG</u> | Insg. | . | - 1.100 | - | - | - | - |
| | Dauerhafte Fortführung der Umsatzgrenze von 500.000 Euro für die Berechnung der Umsatzsteuer nach vereinnahmten Entgelten | USt | . | - 1.100 | - | - | - | - |
| | | Bund | . | - 587 | - | - | - | - |
| | | USt | . | - 587 | - | - | - | - |
| | | Länder | . | - 491 | - | - | - | - |
| | USt | . | - 491 | - | - | - | - | |
| | | Gem. | . | - 22 | - | - | - | - |
| | | USt | . | - 22 | - | - | - | - |
| 2 | Finanzielle Auswirkungen insgesamt | Insg. | . | - 1.100 | - | - | - | - |
| | | USt | . | - 1.100 | - | - | - | - |
| | | Bund | . | - 587 | - | - | - | - |
| | | USt | . | - 587 | - | - | - | - |
| | | Länder | . | - 491 | - | - | - | - |
| | USt | . | - 491 | - | - | - | - | |
| | | Gem. | . | - 22 | - | - | - | - |
| | | USt | . | - 22 | - | - | - | - |

Anmerkungen:

¹⁾ Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten.

Sonstige Kosten

Der Wirtschaft, einschließlich der mittelständischen Unternehmen, entstehen keine direkten sonstigen Kosten.

Spürbare Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Gleichstellungspolitische Relevanzprüfung

Im Zuge der gemäß § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) vorzunehmenden Relevanzprüfung sind unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituation von Frauen und Männern keine Auswirkungen erkennbar, die gleichstellungspolitischen Zielen zuwiderlaufen.

Nachhaltigkeit

Das Vorhaben entspricht einer nachhaltigen Entwicklung, indem es das Steueraufkommen des Gesamtstaates sichert und das wirtschaftliche Wachstum fördert (Indikatoren 6 und 10). Eine Nachhaltigkeitsrelevanz bezüglich anderer Indikatoren ist nicht gegeben.

B. Besonderer Teil**Zu Artikel 1 (Änderung des Umsatzsteuergesetzes)****Zu Nummer 1****Zu Buchstabe a**

§ 20 Absatz 1

Wegen der Aufhebung des Absatzes 2 wird die Absatzbezeichnung des verbliebenen Absatzes 1 als redaktionelle Folgeänderung gestrichen.

Zu Buchstabe b

§ 20 Satz 1 Nummer 1

Mit der Änderung wird die Umsatzgrenze bei der Berechnung der Umsatzsteuer nach vereinnahmten Entgelten dauerhaft von 250 000 Euro auf 500 000 Euro angehoben.

Zu Nummer 2

§ 20 Absatz 2 – aufgehoben –

§ 20 Absatz 2 UStG regelte bisher die zeitliche Befristung der Umsatzgrenze von 500 000 Euro. Wegen der dauerhaften Fortführung der Umsatzgrenze wird der Absatz aufgehoben.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Änderungsgesetzes.

